

## Widerspruch zu Bescheid mit Aktenzeichen [REDACTED] vom 27.09.2019

Sehr geehrte [REDACTED]

ich lege hiermit frist- und formgerecht Widerspruch gegen Ihren Bescheid ein. Der Bescheid ist in mehreren Punkten fehlerhaft:

1. § 7 Absatz 3 BremIFG ist nur einschlägig, sofern „[...] sich der die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.“ Eine solche Erklärung liegt hier nicht vor.
2. Die Behörde hat sich mit den genannten Urteilen (EuGH, 19.06.2018, C-15/16; BVerwG, 28.05.2009, 7 C 18.08) oder weiterer, relevanter Rechtsprechung nicht ersichtlich auseinandergesetzt.
3. Es ist unklar, inwiefern die Behörde die Stellungnahme der BEG/BELG fachlich sowie rechtlich geprüft und darauf aufbauend eine rechtlich-fundierte Entscheidung getroffen hat. Es werden seitens der Behörde oder Dritter verschiedene Behauptungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zum Markt, zu Rückschlüssen, möglichen schwerwiegenden Schäden sowie zum Wettbewerb in diesem Markt getätigt, ohne dass diese detailliert dargelegt werden. Die entsprechenden Aussagen konnten nicht nachvollzogen werden, sodass diese weder naheliegend, noch ausreichend plausibel oder wahrscheinlich sind.
4. Da es sich zweifelsfrei um einen Vertrag der Daseinsvorsorge handelt sind die möglicherweise eintretenden Schäden in Relation zu betrachten: Das BremIFG sieht eine positive Abwägung im Sinne des Dritten bei wahrscheinlichen, schwerwiegenden Schäden vor; nicht bei möglichen, nicht-schwerwiegenden Schäden.
5. Die aufgestellten Behauptungen (siehe Punkt 3) sind besonders anzuzweifeln, da unter anderem öffentlich-bekannt oder leicht recherchierbare Informationen wie zum Beispiel die Nutzungsdauer in Jahren auf Basis der offiziellen Abschreibungstabelle des Bundesministeriums der Finanzen geschwärzt sind (Vertragsseite 1, letzter Absatz). Es sind demnach berechnete Zweifel anzunehmen, dass die Schwärzungen zu weitreichend erfolgt sind.
6. Der Verweis auf das BremDSG ist unzutreffend, da das BremDSG seit dem 24.05.2018 außer Kraft getreten ist. Es wird hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten auf § 5 Absatz 3 und 4 BremIFG als spezialgesetzliche Regelung verwiesen. Die entsprechenden Schwärzungen sind demnach zu hinterfragen.

Der Widerspruch war notwendig, da der Ausgangsbescheid weder alle relevanten Einwände des Antragstellers berücksichtigt hat, noch ausreichend nachvollziehbar begründet war. Die Entscheidung der Behörde ist in dieser Form nicht nachvollziehbar. Bitte bedenken Sie dies bei einer Neubescheidung und einer möglichen Gebührenfestsetzung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

Bitte übersenden Sie mir die Stellungnahme(n) der Dritten, da mir diese unbekannt sind und entscheidungsrelevant waren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen